

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006,
Art. 27 Abs. 2 KAG

**Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 14. Oktober 2022 des
Swiss Life Flex Funds (CH)**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit dem Teilvermögen

Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)

In der Mitteilung vom 14. Oktober 2022 wurden die Anleger informiert, dass Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged), unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, anzupassen. In der Mitteilung vom 14. Oktober 2022 an die Anleger wurden die Anpassungen namentlich genannt. Die folgenden Änderungen ergeben sich gegenüber der Publikation vom 14. Oktober 2022:

§ 8 Anlagepolitik

In der Mitteilung vom 14. Oktober wurde publiziert, dass die Anlagebeschränkungen in Ziff. 3 bis auf eine aufgehoben werden. Die Aufhebungen werden bis auf die Löschung des bisherigen Bst. c) nicht vollzogen. Der Wortlaut in Ziff. 3 lautet neu:

- "a) Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –rechte und in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss Ziff. 1 lit. a) von Emittenten aus Emerging Markets Ländern dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- b) Die Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 1 lit. a) von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite (von sog. Non-Investment-Grade Emittenten) dürfen 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
- c) Die Anlagen gemäss Bst. a) und b) dürfen zusammen nicht mehr als 30% des Nettovermögens eines Teilvermögens betragen.
- d) Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds), einschliesslich Fund of Hedge Funds, ist nicht zulässig."

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a - g KKV erstreckt.

Dieser Publikationstext wird am 25. Oktober 2022 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebssträger kostenlos bezogen werden.

Zürich, den 25. Oktober 2022

Die Fondsleitung
Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank
UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich